

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der TRECOLAN Handels GmbH, Zum Panrepeel 38, D-28307 Bremen

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen von TRECOLAN mit ihren Kunden, auch wenn abweichenden Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die hiermit zurückgewiesen werden, nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Angebote und Angebotsunterlagen

(1) Angebote seitens TRECOLAN sind freibleibend.

(2) Die in Drucksachen wie Prospekten und Preislisten, auf elektronischen Datenträgern und auf Internetseiten enthaltenen Angaben sind nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

(3) Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich TRECOLAN die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TRECOLAN nicht zugänglich gemacht werden.

III. Lieferung

(1) Angaben über Lieferzeiten beziehen sich auf die Auslieferung der Ware ab Werk. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist TRECOLAN zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Der Beginn der Lieferzeit setzt den Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen, Freigaben, Spezifikationen und sonstiger Mitwirkungshandlungen voraus. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch vertraglich verpflichtete Vorlieferanten von TRECOLAN bleibt vorbehalten.

(3) Im Falle höherer Gewalt oder anderer von TRECOLAN nicht zu vertretender Ereignisse verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch während eines bereits vorliegenden Verzuges.

(4) Liegt eine von TRECOLAN nicht zu vertretende, nicht nur vorübergehende Leistungsstörung vor, ist TRECOLAN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von TRECOLAN zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde gegenüber TRECOLAN schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb der gesetzten Frist nicht, hat der Kunde auf Verlangen von TRECOLAN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

(6) Im Falle eines Verzuges ist die Schadensersatzhaftung von TRECOLAN begrenzt auf 0,5 % des Nettopreises für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Nettopreises, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

IV. Versand, Gefahrübergang

(1) Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit der Absendung der Liefergegenstände ab Werk. Andere Lieferbedingungen bedürfen der Vereinbarung.

(2) Die Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen, sie sind vom Kunden auf eigene Kosten zu entsorgen.

V. Preise und Zahlungen

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

(2) Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzgl. 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto zu zahlen. Andere Zahlungskonditionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Liegt der Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn und soweit eine Steigerung der Kosten für die Beschaffung des Rohmaterials oder die Herstellung, Bearbeitung oder Lieferung der Ware stattgefunden hat.

VI. Gewährleistung

(1) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Für Mängel der Ware leistet TRECOLAN zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung eines mangelfreien Gegenstandes.

(3) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einem nur unerheblichen Mangel steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Die Haftung auf Schadensersatz und Ersatz nutzloser Aufwendungen wegen eines Mangels richtet sich nach den Bestimmungen unter VII.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

VII. Haftung, Schadensersatz und Ersatz nutzloser Aufwendungen

(1) Auf Schadensersatz oder Ersatz nutzloser Aufwendungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund unter Einschluss von Ansprüchen aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder von deliktischen Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden, haftet TRECOLAN nur, soweit TRECOLAN, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von TRECOLAN auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Ersatz mittelbarer Schäden, Produktions- und Nutzungsausfalls sowie entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger zwingender Bestimmungen.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber TRECOLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an den gelieferten Waren verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei TRECOLAN, und zwar auch, soweit Forderungen erst nach Lieferung entstehen. Das gilt auch dann, wenn Zahlung für bestimmte Lieferungen erfolgt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von TRECOLAN.

(2) Forderungen des Kunden bei Weiterveräußerung des Vorbehalts Eigentums werden einschließlich aller Nebenrechte bereits mit Vertragsschluss an TRECOLAN abgetreten. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages der Lieferung von TRECOLAN zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages in Höhe von 15 %. Der Kunde ist berechtigt, die auf TRECOLAN übergangenen Forderungen so lange für TRECOLAN einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen TRECOLAN gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

IX. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

(1) Der Kunde kann Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnisse nur insofern geltend machen, als seine Gegengansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

X. Schutzrechte Dritter, Datenschutz

(1) Sofern von dritter Seite geltend gemacht wird, dass die Fertigung nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden gewerbliche Schutzrechte verletzt, ist TRECOLAN befugt, die Produktion unverzüglich einzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, TRECOLAN in einem solchen Fall auf erstes Anfordern in vollem Umfang von allen Ansprüchen des Dritten und sonstigen Kosten freizustellen, sofern TRECOLAN den Kunden unverzüglich unterrichtet und dem Kunden sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt.

(2) TRECOLAN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erlangten Daten mittels EDV zu speichern und weiterzuverarbeiten.

XI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform und Teilunwirksamkeit

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen TRECOLAN und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Bremen. TRECOLAN ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

(4) Sollte einzelne der vorstehenden oder der Bestimmungen eines Vertrages mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.